

Ordnung für den Evangelischen Posaunenchor Dietlingen

1. Ziel und Aufgabe

Der Evangelische Posaunenchor Dietlingen hat eine liturgische und volksmissionarische Aufgabe in dem Sinne, wie dies in der "Ordnung der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchöre im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden" in der Fassung vom 26.6.1975 für die Landesarbeit näher ausgeführt ist:

"Die Posaunenmusik hat teil am Zeugnis und Gotteslob der Christen und hilft mit, es zu erwecken und wach zu halten innerhalb und außerhalb des Gottesdienstes der Gemeinde. Daraus folgt eine doppelte Aufgabe:

- a) eine liturgische
- b) eine volksmissionarische.

Zu a)

In der liturgischen Tätigkeit steht der Posaunenchor auf einer Ebene mit allen anderen Trägern gottesdienstlicher Musik. Er nimmt Möglichkeiten des gemeinsamen oder abwechselnden Musizierens wahr und kann jederzeit die gesamte Kirchenmusik im Gottesdienst übernehmen. Alle Aufgaben in diesem Bereich sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit dem zuständigen Pfarrer, Kantor und Organisten festzulegen.

Zu b)

Der missionarische Dienst des Posaunenchores außerhalb des Gottesdienstes erfolgt in allen Bereichen volksmissionarischer Tätigkeit. Der geschichtlichen Entstehung der Posaunenmusik und ihrem Charakter nach geht es in diesem Aufgabengebiet um eigenständige Funktionen des Posaunenchores.

In beiden Bereichen kann auf ständige Arbeit an der musikalischen Qualität nicht verzichtet werden. Für den Dienst der Posaunenchöre gelten die Richtlinien des Amtes für Kirchenmusik und des Landesarbeitskreises."

2. Mitgliedschaft

Der Evangelische Posaunenchor gehört der Evangelischen Kirchengemeinde Keltern-Dietlingen an. Er versteht seinen Bläserdienst als Teil der Gemeindegemeinschaft in der Kirchengemeinde Keltern-Dietlingen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Der Posaunenchor verwaltet seine Instrumente, die Musikkollektion und das übrige Inventar selbständig in eigener Verantwortung durch die unter 3. aufgeführten Organe. Der Posaunenchor führt zur Abwicklung von Geldgeschäften ein eigenes Bankkonto. Spenden und sonstige Geldbeträge, die dem Posaunenchor unmittelbar zugedacht sind, werden ihm von der Kirchengemeinde zur selbständigen Verwaltung auf diesem Konto zur Verfügung gestellt. Verfügungsberechtigt über dieses Konto und verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Gelder sind der/die gewählte Kassenwart/Kassenwartin sowie der/die Obmann/Obfrau des Posaunenchores.

Der Evangelische Posaunenchor Dietlingen ist Mitglied der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchöre im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie der Bezirksarbeit der evangelischen Posaunenchöre Pforzheim-Stadt und -Land.

3. Organe

Organe des Posaunenchores sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der/die Obmann/Obfrau und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/Stellvertreterin
- d) der/die Chorleiter/Chorleiterin
- e) der/die Kassenwart/Kassenwartin
- f) der/die Schriftführer/Schriftführerin
- g) ... (Bei Bedarf können durch die Jahresversammlung weitere Organe bestimmt werden.)

3.1. Jahresversammlung

Die Jahresversammlung wird einmal im Jahr vom Obmann/von der Obfrau einberufen. Im Bedarfsfall kann der Obmann/die Obfrau darüber hinaus außerordentliche Jahresversammlungen einberufen. Auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Bläser und Bläserinnen beruft der/die Obmann/Obfrau ebenfalls eine außerordentliche Jahresversammlung ein. An der Jahresversammlung können alle Bläser und Bläserinnen teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ausschusses sowie alle aktiven Bläser und Bläserinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Bläser und Bläserinnen anwesend ist. Soweit nicht anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Bläser und Bläserinnen gefasst. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung und Wahl.

Die Jahresversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Besprechung von Berichten der unter 3., Buchstabe c) bis g) aufgeführten Organe,
- b) Wahl der unter 3. Buchstabe c) bis g) aufgeführten Organe,
- c) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
- d) Beratung und Festlegung von Vorhaben im laufenden Jahr und gegebenenfalls den folgenden Jahren.

3.2. Ausschuss

Dem Ausschuss gehören alle Bläser und Bläserinnen an, die Organe gem. 3. Buchstabe c) bis g) sind. Der Ausschuss berät und unterstützt den/die Obmann/Obfrau und den/die Chorleiter/Chorleiterin bei ihrer Arbeit. Er wird vom/von der Obmann/Obfrau nach Bedarf einberufen.

3.3. Obmann/Obfrau

Der/Die Obmann/Obfrau leitet den Chor in seiner Gesamtheit; er/sie koordiniert die Aufgabenbereiche innerhalb des Chores nach den Beschlüssen der Jahresversammlung. Er/Sie verfügt - nach Rücksprache mit dem/der Kassenwart/Kassenwartin - über die Verwendung der choreigenen Geldmittel und vertritt den Chor nach außen und innen. Er/Sie sorgt für die geistliche Zurüstung der Chormitglieder. Er/Sie leitet die Jahresversammlung und den Ausschuss. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt ihn/sie der/die gewählte Stellvertreter/Stellvertreterin in allem.

3.4. Chorleiter/Chorleiterin

Dem/Der Chorleiter/Chorleiterin obliegt die musikalische Verantwortung insgesamt nach den Richtlinien des Amtes für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe in der jeweils geltenden Fassung und im Rahmen der Beschlüsse der Jahresversammlung. Er/Sie ist zuständig für die musikalische Ausbildung der Bläser und Bläserinnen. Er/Sie leitet die Chorproben sowie die musikalischen Dienste gem. Ziffer 1 dieser Chorordnung und entscheidet selbständig - gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem/der Obmann/Obfrau - über die Verwendung der Musikliteratur.

3.5. Kassenwart/Kassenwartin

Er/Sie führt die Kassen- und Rechnungsunterlagen des Chores und berichtet der Jahresversammlung einmal jährlich über die Finanzsituation.

3.6. Schriftführer/Schriftführerin

Der/Die Schriftführer/Schriftführerin erstellt für die Jahresversammlung einen Jahresbericht über alle den Chor betreffenden Ereignisse des Jahres und verwaltet die entsprechenden Unterlagen.

4. Auflösung des Posaunenchores

Bei Auflösung des Posaunenchores wird die Evangelische Kirchengemeinde Keltern-Dietlingen Eigentümerin des gesamten vom Posaunenchor verwalteten Vermögens.

5. Änderung der Ordnung

Die Ordnung für den Evangelischen Posaunenchor Dietlingen kann nur durch die Jahresversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Bläser und Bläserinnen geändert werden. Außerdem ist hierzu sowie zum erstmaligen Beschluss dieser Ordnung die Zustimmung des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Keltern-Dietlingen erforderlich.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

7. Je eine Ausfertigung dieser Ordnung erhalten

- a) der Evangelische Posaunenchor Dietlingen,
- b) die Evangelische Kirchengemeinde Keltern-Dietlingen,
- c) die Landesarbeit Evangelischer Posaunenchöre im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden,
- d) die Bezirksarbeit der evangelischen Posaunenchöre Pforzheim-Stadt und -Land.

Keltern-Dietlingen, den

Obmann Posaunenchor:

Evangelischer Kirchengemeinderat
Keltern-Dietlingen

.....

Vorsitzende(r):

Stellvertr. Vorsitz.:

.....

.....

Älteste(r):